

Förderrichtlinien "Regenwassernutzungsanlagen" der Gemeinde Alesheim

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Alesheim vom 20.11.2020 und vom 15.12.2023

§ 1 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Alesheim fördert die Schaffung von Regenwassernutzungsanlagen um den Verbrauch hochwertigen Tiefengrundwassers durch Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern. Darüber hinaus soll die gemeindliche Kanalisation entlastet und Rückstauereignissen aufgrund häufiger auftretender Starkregen entgegengewirkt werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Ausstattung von Gebäuden innerhalb der Ortslage mit Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestvolumen von 5 m³, die nach dem Stand der Technik errichtet wurden.
- (2) Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln (z. B. für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung).
- (3) Förderfähig sind die Kosten für Anschaffung, Bau und Installation der Regenwassernutzungsanlage einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten sowie die Regenwasserleitungen vom Gebäude bis zur Regenwassernutzungsanlage.
- (4) Nicht förderfähig sind Dachrinnen und Fallrohre sowie die Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z. B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne).

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und / oder Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) in der Gemeinde Alesheim. Die Förderung wird unabhängig von der Nutzungsart der Gebäude gewährt.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die gemeindliche Förderung stellt eine freiwillige Leistung dar. Die Gewährung der Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung kann zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 300 €.
- (3) Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Förderhöhe nicht erreichen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eigenleistungen werden nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

§ 5 Fördergrundsätze

- (1) Unbebaute Grundstücke sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Je Grundstück wird nur eine Anlage bezuschusst.
- (3) An die Regenwassernutzungsanlage müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z. B. Hauptgebäude) angeschlossen werden. Kleinstgebäude wie Schuppen, Gartenlauben oder ähnliches, die objektiv von nicht niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde Alesheim.
- (4) Die Förderung wird ausgeschlossen, wenn für den Neubau der Regenwassernutzungsanlage Mittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits begonnen oder abgeschlossen wurde und bei bereits bestehenden Anlagen.
- (5) Die Regenwassernutzungsanlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden oder Fachbehörden zu erstellen und zu betreiben. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die einschlägigen DIN-Normen sind zu berücksichtigen.
- (6) Arbeiten an der Trinkwasserinstallation dürfen erst nach Zustimmung und in Abstimmung mit dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erfolgen.
- (7) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage muss in den Gültigkeitszeitraum dieser Richtlinie fallen.

§ 6 Förderverfahren

- (1) Die Förderung ist vor Baubeginn bei der Gemeinde Alesheim zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lageplan (Flurkarte 1:1000)
 - b) Grundriss des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlagenteilen und Leitungen
 - c) Angebote und Kostenzusammenstellungen
 - d) Bau- oder sonstige Genehmigungen – soweit erforderlich
- (2) Die Anträge werden nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs abgearbeitet.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Alesheim begonnen wurde.
- (4) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung gewährt. Bei Nutzung als Spülwasser für Toiletten ist eine Inbetriebnahme-Bescheinigung durch das Installationsunternehmen vorzulegen.

§ 7 Nutzungszeit

Die Gemeinde Alesheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraums von weniger als drei Jahren demontiert, stillgelegt oder zweckentfremdet werden.

§ 8 Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet der Gemeinde Alesheim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Gemeinde Alesheim die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Gemeinde Alesheim behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2026 festgelegt.

Alesheim, _____
Gemeinde Alesheim

Manfred Schuster
1. Bürgermeister